

# ***UAD - DIE UNABHÄNGIGEN DELMENHORSTER***

## **Kreisverband Delmenhorst**

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Kreisverband (im folgenden **KV** genannt) führt den Namen „DIE UNABHÄNGIGEN DELMENHORSTER“ (im folgenden die **UAD** genannt). Er hat seinen Sitz in Delmenhorst. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die UAD sind im Sinne des Parteiengesetzes eine Vereinigung von Bürgern, die im Bereich der Stadt Delmenhorst auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und im Rat der Stadt mitwirken wollen. Der KV beteiligt sich an Kommunalwahlen. Erste Aufgabe ist: Der KV will stärkeren Einfluß der wahlfähigen BürgerInnen mit politischer Selbständigkeit des Einzelnen und eigenen Initiativen, Meinungsbildern sowie direkten Volksentscheidungen in allen Grundsatzfragen der Stadtpolitik schaffen.

Die UAD wirken nicht zum Selbstzweck sondern zur Schaffung einer allgemeinen, von allen parteiunabhängigen Bürgern getragenen Politik, die der Sache aller dienen soll. Die UAD setzen sich für eine freie demokratische Gesellschaft mit sozialer Verantwortung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Zweck des KV der UAD ist darauf gerichtet, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Stadtratswahlen zu beteiligen, um dadurch auf die politische Entwicklung in der Stadt Delmenhorst Einfluß zu nehmen.

Die UAD bekennen sich zum Grundgesetz der BRD.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im KV der UAD können alle wahlberechtigten BürgerInnen erwerben, die sich zur Satzung des KV bekennen, aber nicht gleichzeitig einer Partei angehören.

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit im Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung des KV,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluß auf Beschluß der Mehrheit im Vorstand des KV, wenn die Grundsätze in § 2 der Satzung vorsätzlich verletzt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des KV keinen Rechtsanspruch auf das Vermögen.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Grundsätze des KV der UAD und fügt ihm damit Schaden zu, so können durch den Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) eine Verwarnung
- b) ein Verweis
- c) Enthebung vom Vorstandsamt
- d) Ausschluß aufgrund § 4 Abs. c)

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck des KV der UAD zu fördern und sich an den Aufgaben zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen (Hauptversammlungen).

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Gliederung**

Der KV ist eine Gemeinschaft unabhängiger Bürger der Stadt Delmenhorst.

## **§ 8 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der geschäftsführende Vorstand

zu 1. Die Mitgliederversammlung (HV) ist das oberste Organ des KV. In dieser Versammlung sind zur Beschlußfassung vorzulegen:

- a) die Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- b) der Tätigkeitsbericht des Vorstandes (jährlich)
- c) der Kassenbericht (jährlich)
- d) der Kassenprüfungsbericht (jährlich)
- e) der Antrag auf Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- f) Wahlen zum Vorstand (alle 2 Jahre)

Die Hauptversammlung ist bis zum 31. Mai jeden Jahres durchzuführen. Als Einladungsfrist, mit der vorläufigen Tagesordnung und den Anträgen der Mitglieder, sind 14 Tage vor dem Termin einzuhalten.

Zu 2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Pressewart

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand des KV ist zuständig für die Einreichung des Kreiswahlvorschlages.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen.

## **§ 9 Finanzordnung**

Die Kassenführung des KV wird verantwortlich dem gewählten Schatzmeister übertragen. Die Kassenprüfung wird jährlich vor der Hauptversammlung von zwei gewählten Rechnungsprüfern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung durch Beschluß festgesetzt.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des KV wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung. Der Beschluß braucht eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 12 Auflösung des Kreisverbandes**

Die Auflösung des KV kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Kreisverbandes“ stehen. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern mit der Begründung bekanntgegeben worden ist.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an eine durch die außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Einrichtung.

## **§ 13 Fehlende Bestimmungen**

Soweit diese Satzung keine Bestimmung trifft, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes im Bedarfsfall einzuhalten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 12. November 1996 auf der Mitgliederversammlung des KV der UAD beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Delmenhorst, den 12. November 1996

Unterschriften 1. Vorsitzender  
und drei Stellvertreter